

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 31

Berlin, den 23. November 2013

03227

Inhalt

14.11.2013	Gesetz zur Neufassung des Binnenmarktinformationsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin	582
	2010-6; 2001-1; 2010-5	
14.11.2013	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer	583
	6110-5	
14.11.2013	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	584
	2011-1	
14.11.2013	Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung der vollständigen Rekommunalisierung der Berlinwasser-Gruppe (BWG-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)	585
	640-3	
21.10.2013	Fünfte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung	586
	2127-12-1	
12.11.2013	Verordnung über die Veränderungssperre 10-3/26 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf . .	587

Gesetz

zur Neufassung des Binnenmarktinformationsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin*

Vom 14. November 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Gesetz über die Anwendung des Binnenmarktinformationssystems im Land Berlin (Binnenmarktinformationsgesetz – BMInfG)

§ 1 IMI-Koordination

(1) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung ist IMI-Koordinatorin des Landes Berlin im Sinne von Artikel 5 Buchstabe e und Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

(2) Die IMI-Koordinatorin des Landes Berlin erfüllt ihre Aufgaben in Kooperation mit dem nationalen IMI-Koordinator gemäß Artikel 6 Absatz 1 der IMI-Verordnung.

(3) Soweit das IMI kraft einer unionsrechtlichen Regelung für die Meldung (Notifizierung) etwa von Rechtsvorschriften, Regelungsvorhaben oder sonstigen mitteilungspflichtigen Angaben zu verwenden ist, kann die IMI-Koordinatorin des Landes Berlin von der zur Notifizierung verpflichteten Stelle ersucht werden, die Notifizierung über IMI herbeizuführen. Die Feststellung der Notifizierungspflicht obliegt allein der zuständigen Stelle, die der IMI-Koordinatorin des Landes Berlin alle zur Notifizierung erforderlichen Angaben und Dokumente übermittelt.

§ 2 Aufgaben im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

(1) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung erfüllt als IMI-Koordinatorin des Landes Berlin auch die Aufgaben einer Verbindungsstelle des Landes Berlin im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht abweichend bestimmt, nimmt die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung als IMI-Koordinatorin des Landes Berlin darüber hinaus folgende Aufgaben im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG wahr:

1. Entgegennahme und unverzügliche Weiterleitung von Ersuchen, die entweder an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung als koordinierende Stelle gerichtet sind oder für deren Beantwortung sich die adressierte Berliner Behörde für unzuständig erklärt;

2. Entgegennahme von Unterrichtungen im Rahmen des Vorwarnungsmechanismus von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren unverzügliche Weiterleitung an die zuständigen Berliner Behörden;

3. Entgegennahme von Unterrichtungen im Rahmen des Vorwarnungsmechanismus von zuständigen Berliner Behörden zur Weiterleitung an die zu unterrichtenden Stellen.

(3) Die Feststellung des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterrichtung nach Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG obliegt der zuständigen Behörde. Hat die IMI-Koordinatorin des Landes Berlin Zweifel an deren Vorliegen, so kann sie vor der Weiterleitung eine ausdrückliche Bestätigung der zuständigen Behörde oder der fachlich zuständigen Senatsverwaltung verlangen. Bei der Entscheidung, welchen ausländischen Stellen eine Unterrichtung gemäß Artikel 29 Absatz 3 oder Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG bekanntzugeben ist, kann die IMI-Koordinatorin des Landes Berlin vom Vorschlag der zuständigen Behörde abweichen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für ergänzende Mitteilungen zu bereits übermittelten Unterrichtungen entsprechend.

§ 3 Datenschutz

Die in den §§ 1 und 2 genannten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten nach Maßgabe der IMI-Verordnung verarbeiten. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 6a des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist zulässig, wenn diese unverzichtbarer Bestandteil eines Ersuchens oder einer Unterrichtung im Rahmen des Vorwarnungsmechanismus ist. Soweit die IMI-Verordnung sowie dieses Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel II Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 7 Absatz 13 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 63 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(13) Aufgaben als IMI-Koordinatorin und als Verbindungsstelle des Landes Berlin nach den §§ 1 und 2 des Binnenmarktinformationsgesetzes.“

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Artikel III
Änderung des Gesetzes über den
Einheitlichen Ansprechpartner für
das Land Berlin

§ 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Einheitliche Ansprechpartner ist für die Begleitung von wirtschafts- und unternehmensbezogenen Verwaltungsvorfahren zuständig, die gemäß Anordnung durch Rechtsvorschrift über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Anträge, Anzeigen und Unterlagen für Verwaltungsvorfahren, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit den Verfahren nach Satz 1 stehen, nimmt der Einheitliche Ansprechpartner ebenfalls entgegen und leitet sie an die zuständigen Behörden weiter. Zu diesen Verfahren berät und informiert der Einheitliche Ansprechpartner und erteilt auf Nachfrage Auskünfte über die Verfahrensdurchführung und den Verfahrensstand bei den zuständigen Behörden. Die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden auf Verwaltungsvorfahren nach Satz 2 keine

Anwendung. Die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle in den Ordnungsämtern der Bezirke wird im Rahmen der in Satz 1 bis 3 genannten Aufgaben als zentrale Stelle des Bezirks gegenüber dem Einheitlichen Ansprechpartner tätig.“

Artikel IV
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Binnenmarktinformationsgesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 361) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom 14. November 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 3 des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 20. Dezember 2006 (GVBl. S. 1172), das durch Gesetz vom 14. März 2012 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

(1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 6,0 vom Hundert.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom 14. November 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Februar 2013 (GVBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 10 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) die Ordnungsaufgaben der obersten Landesbehörde nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz.“
2. Nummer 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 11 und 12 werden durch folgenden neuen Absatz 11 ersetzt:

„(11) die Ordnungsaufgaben nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz, der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, soweit nicht Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Behörden begründen;“
 - b) Der bisherige Absatz 13 wird der neue Absatz 12.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Gesetz

zur Sicherstellung der Finanzierung der vollständigen Rekommunalisierung der Berlinwasser-Gruppe (BWG-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)

Vom 14. November 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG für den Erwerb des 50%igen Geschäftsanteils der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (RVB) von der Veolia Wasser GmbH Bürgschaften und Garantien über die in § 3 Absatz 10 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 172), das durch § 2 des Gesetzes vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien in Höhe von 700.000.000 Euro hinaus bis zu insgesamt 1.290.000.000 Euro zu übernehmen.

§ 2

Die Bürgschaften nach § 1 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2012/2013 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft, in das ein Bürgschaftsrahmen entsprechend § 1 aufzunehmen ist.

Berlin, den 14. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung
Vom 21. Oktober 2013

Auf Grund des § 13 Absatz 4a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung

Dem § 2 Absatz 2 der Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 11. Januar 1999 (GVBl. S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie nimmt auch die Aufgabe der zuständigen Behörde für die Erteilung der Erzeugernummern zur Führung von Nachweisen und Registern wahr.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael M ü l l e r

Verordnung
über die Veränderungssperre 10-3/26
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

Vom 12. November 2013

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Blumberger Damm/nördlich Altentreptower Straße (Flurstück 429 der Flur 186, Flurstück 177 der Flur 176) im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, für das das Bezirksamt die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. November 2013

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K o m o ß
Bezirksbürgermeister

Christian G r ä f f
Bezirksstadtrat für Wirtschaft
und Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG